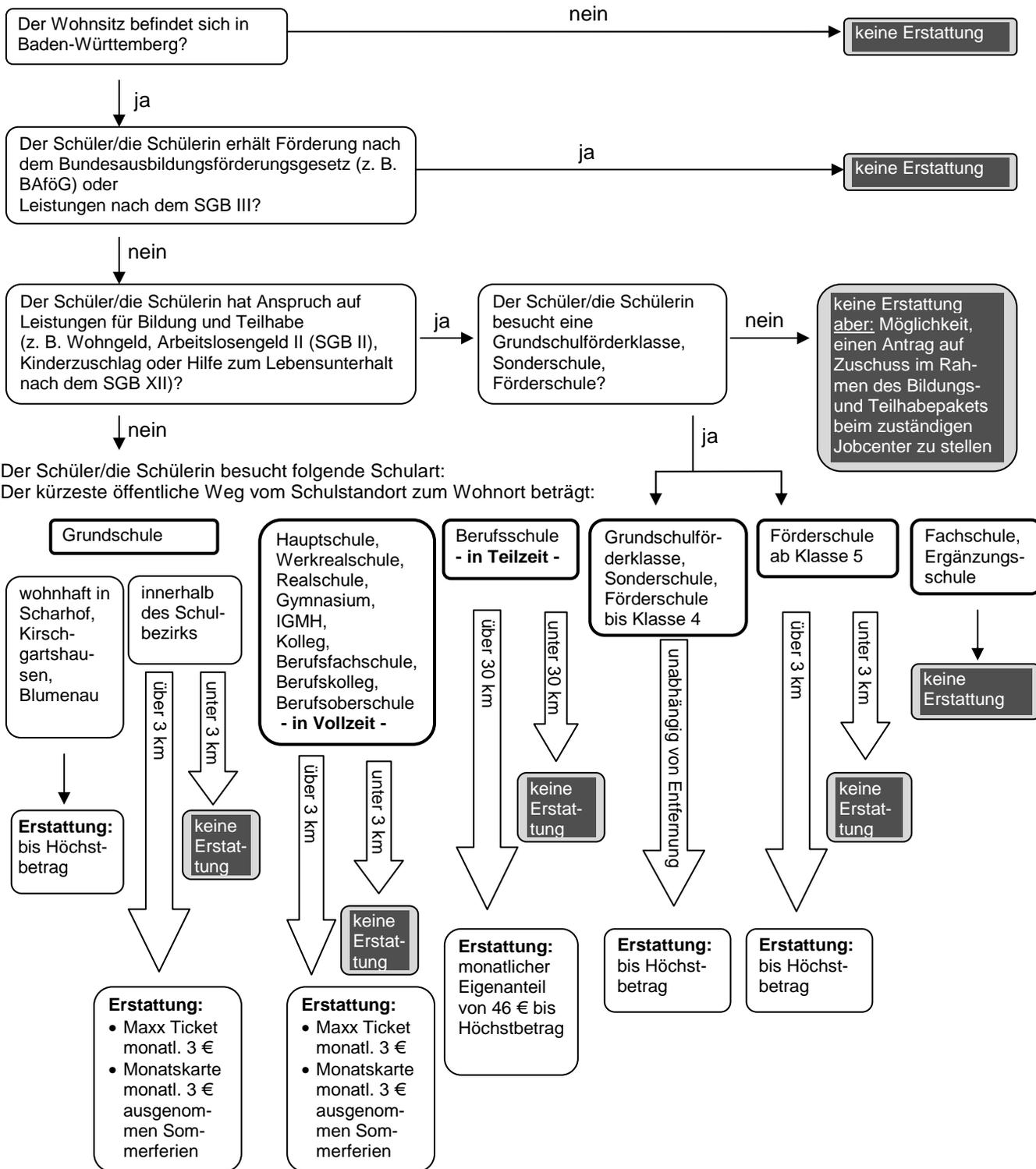


**M e r k b l a t t**

über die Voraussetzungen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten für Schulträger und Träger von Schulkinder-  
 gärten und Grundschulförderklassen im Stadtgebiet Mannheim sowie den Schülerinnen und Schülern und Kindern der  
 in ihrer Trägerschaft stehenden Schulen, Schulkindergärten und Grundschulförderklassen.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat grundsätzlich einen Anspruch auf eine Schülermonatskarte oder das MAXX-Ticket  
 (Schülerjahresabo). Unter bestimmten Voraussetzungen können die Kosten teilweise oder ganz erstattet werden.



**Grundlage ist die „Satzung der Stadt Mannheim über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ (SBKS).** Die vollständige Satzung ist auf der Homepage der Stadt Mannheim zu finden unter: [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) oder kann im Fachbereich Bildung, E 2, 15, 5. OG., Zimmer 513 eingesehen werden.  
**Das Merkblatt gibt die Satzung lediglich in Auszügen wieder.**

**Anmerkung:** In der Praxis legen die Eltern den Bestellschein für das MAXX-Ticket der Schule vor. Diese bestätigt den Schulbesuch und trägt den Zuschuss in Höhe von monatlich 3,00 Euro/ jährlich 36,00 € ein. Bei Schülern mit Vollbefreiung wird die Kostenfreiheit vermerkt. Wird der Stadt bekannt, dass die Voraussetzung zur Gewährung des Zuschusses bzw. der Vollbefreiung nicht mehr erfüllt ist, entfällt der Zuschuss.

Sofern die Stadt Mannheim mit Verkehrsunternehmen einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, wird der Stadt der gewährte Zuschuss von den Verkehrsunternehmen in Rechnung gestellt. Aktuell bestehen Verträge mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH und den Stadtwerken Viernheim. Ein verbleibender Betrag für das MAXX-Ticket wird vom Verkehrsunternehmen gemäß erteilter Einzugsermächtigung des Antragstellers eingezogen.

### „3. Kind Regel“

Werden von den notwendigen Schülerbeförderungskosten bereits für zwei Kinder einer Familie monatlich 3,00 Euro erstattet, werden ab dem dritten Kind einer Familie die notwendigen Beförderungskosten in vollem Umfang, höchstens jedoch bis zu dem unter **Höchstbeträge** festgelegten Betrag übernommen bzw. erstattet, sofern auch in diesem Fall die Voraussetzungen der Satzung erfüllt sind.

**Anmerkung:** Für die Befreiung im vollen Umfang im Rahmen der 3. Kind Regel ist ein Antrag zu stellen. Das Antragsformular auf Erlass des Eigenanteils ab dem 3. zuschussberechtigten Kind ist in der Regel im Schulsekretariat erhältlich oder ist auf der Homepage der Stadt Mannheim ([www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)) abrufbar.

### Härtefallregelung

Auf Antrag kann die Stadt Mannheim in besonders gelagerten Fällen die Beförderungskosten ganz oder teilweise übernehmen, wenn die Erhebung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder Schülerinnen und Schüler eine unbillige Härte darstellen würde. Eine unbillige Härte ist insbesondere dann zu bejahen, wenn Schülerinnen und Schüler nachweislich Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch – Achtes Buch erhalten.

**Anmerkung:** Das Antragsformular auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten beim Bezug von Leistungen nach dem Jugendhilfegesetz (SGB VIII) ist in der Regel im Schulsekretariat erhältlich oder ist auf der Homepage der Stadt Mannheim ([www.mannheim.de](http://www.mannheim.de)) abrufbar.

### Keine Mindestentfernung bei gefährlichem Schulweg

Die notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschule Mannheim-Herzogenried, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen im Vollzeitunterricht sowie für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 der Förderschulen werden unabhängig von der Mindestentfernung erstattet, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler bedeutet. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren gelten nicht als besondere Gefahr. Die Entscheidung darüber, ob eine besondere Gefahr vorliegt, trifft die Stadt Mannheim.

### Höchstbeträge

- (1) Die notwendigen Beförderungskosten werden bis zu folgenden Höchstbeträgen je Person und Schuljahr erstattet
- 2.500 Euro für Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen
  - 750 Euro für die übrigen Schülerinnen und Schüler.

Die festgelegten Höchstbeträge gelten nicht für Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen.

- (2) Von den Höchstbeträgen des Abs. 1 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Ein derartiger Einzelfall ist insbesondere dann anzunehmen, wenn durch eine gemeinsame Beförderung mehrerer Schülerinnen und Schüler eine kostengünstigere Regelung erreicht werden kann.

### Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Vorrangig sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel jedoch nicht möglich bzw. nicht zumutbar, ist **vor Beginn** der Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs beim Schulträger bzw. der Stadt Mannheim die Genehmigung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zu beantragen. Die entstehenden Kosten werden nur erstattet, wenn die Stadt Mannheim die Kostenerstattung zugesagt hat.

**Anmerkung:** In der Praxis sind vereinzelt Berufsschüler betroffen die keine geeignete Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel nutzen können und die Anfahrt zur Schule bereits am Vortag beginnen müsste.

Je km notwendiger Fahrtstrecke werden bei Personenkraftwagen 0,20 Euro, bei Krafträdern 0,10 Euro erstattet. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften sind abweichende Kilometersätze zulässig, wenn dadurch eine wesentlich kostengünstigere Beförderung erreicht wird.

Zur Beförderung von körperlich oder geistig behinderten Schülerinnen und Schüler oder Kinder in Schulkindergärten und Grundschulförderklassen mit privaten Kraftfahrzeugen verweisen wir auf § 13 der SBKS.